

Gemeinde Uckerland

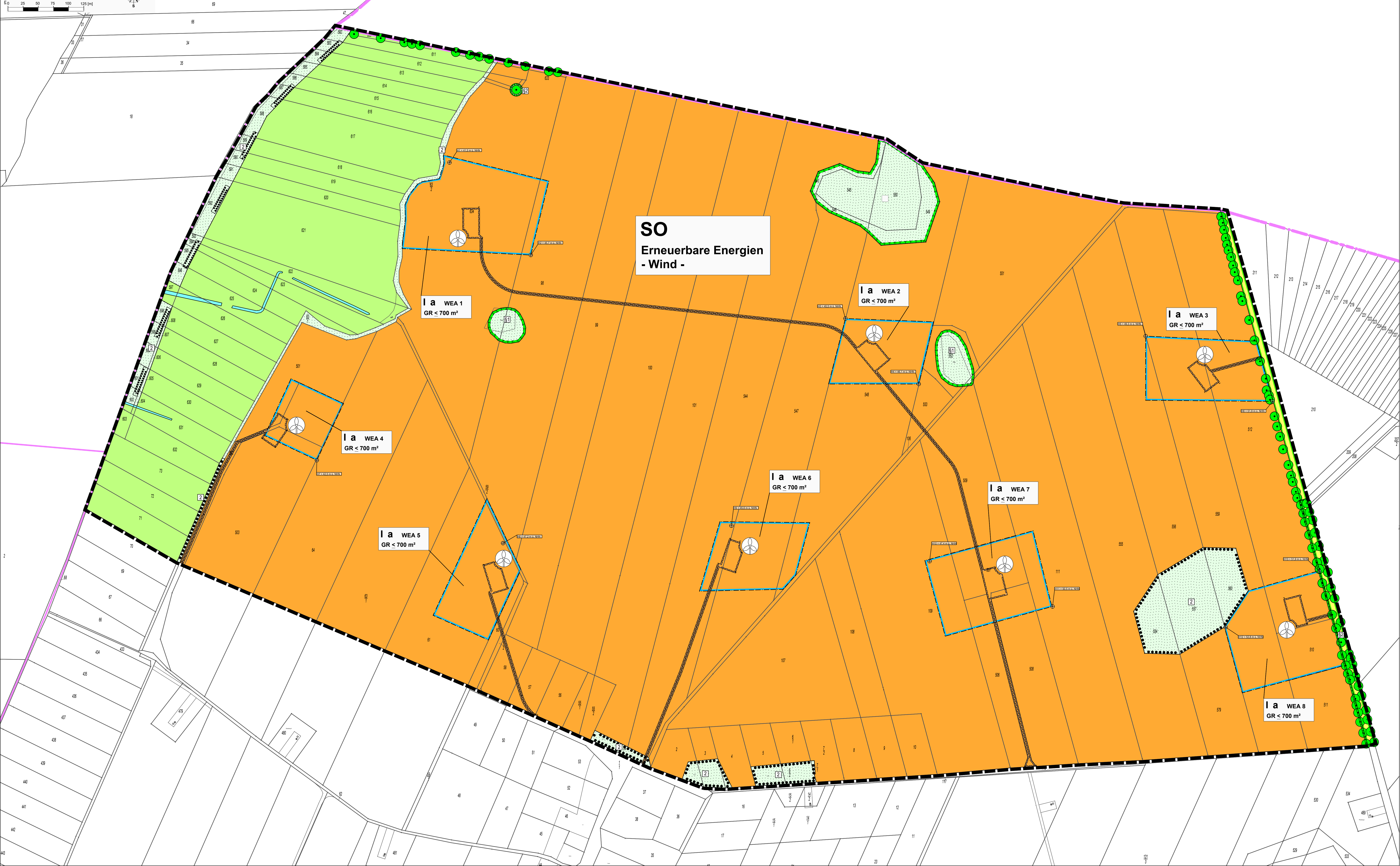
- 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 -

Präambel

Aufgrund des § 10 i. V. mit § 12 BauGB sowie nach § 87 BbgBO wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland vom xx.xx.xxxx folgende Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Uckerland „Windpark Wilsickow II“ für ein Gebiet zwischen Jahnehof, Hohen Tutow und der Autobahn A 20, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A: Planzeichnung

M 1: 2.500



Planzeichenerklärung

Es gilt die Bauordnungsverordnung 2017

I. Festsetzungen (Rechtsgrundlagen)

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

SO Sonstiges Sondergebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO)

SO Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

hier: erneuerbare Energie - Wind

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 21a BauNVO)

GR < 700 m² Grundfläche der baulichen Anlagen als Höchstmaß in Quadratmetern (m²)

⊕ Höhenbezugspunkt in Metern (m) über Höhenbezugssystem NHN (DHHN 2016) (§ 18 Abs. 1 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 1 BauGB)

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

a Bauweise

a abweichende Bauweise

Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

— Straßenbegrenzungslinie

— öffentliche Straßenverkehrsfläche

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

□ Grünflächen - privat

□ Feuchtbiotop

□ Sukzessionsfläche

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

□ Flächen für Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

● Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

● Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

□ Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

□ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

□ Umgrenzung von Flächen mit Bindungen von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Sonstige Festsetzungen

— mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Betreiber der Windenergieanlagen und Solarflächen, der Ver- und Entsorger und Rettungskräfte zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

□ vorgeschlagener Standort der Windenergieanlagen

III. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

§ 1 geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG

§ 2 geschütztes Biotop nach § 17 und § 18 BbgNatSchAG

Gesetzliche Grundlagen:

• **Baugesetzbuch (BauGB)** vom 03.11.2017, BGBl. I S. 3634, (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

• **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3788), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

• **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhalts - Planzeichnungsverordnung (PlanZV)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

• **Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist

• **Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BgNatSchAG)** vom 21. Januar 2013 (GVBl.1/13, Nr. 3), S. ber. GVBl.1/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020

• **Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.1/18, Nr. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023

Hinweis:

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften u. a.) können während der Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Uckerland, Lübbow/Hauptstraße 25, 17337 Uckerland, eingesehen werden.

Teil B: Text

1. **Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO)

1.1 **Sonstiges Sondergebiet - Windpark** - (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

(1) Das Sondergebiet „erneuerbare Energie - Wind“ dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen, die der Gewinnung von erneuerbaren Energien aus Wind dienen.

(2) **Zulässig sind in dem SO-Gebiet:**

1. Windenergieanlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen,

2. die zu den Windenergieanlagen und Solarmodulen im Bebauungsplan Nr. 2 und seinen Änderungen dazugehörigen Trafostationen und Übergabestationen bis zu je 25 Quadratmeter (m²) Grundfläche,

3. die zu den Windenergieanlagen und Solarmodulen im Bebauungsplan Nr. 2 mit seinen Änderungen sowie in der Umgebung dazugehörigen Schaltstationen bis zu 25 m² Grundfläche,

4. die im „Teil A: Planzeichnung“ festgesetzten „Geh-, Fahr- und Leitungsrechte“ in Form als Zufahrten und Aufstellplätze,

5. die erforderlichen Stellplätze mit ihren Zufahrten, die dem Windpark dienen,

6. die erforderlichen Nebenanlagen, die den Windenergieanlagen und Solarmodulen im Bebauungsplan Nr. 2 und seinen Änderungen dienen, (wie z. B. Antikollisionsysteme und Löschwasserbrunnen oder -zisternen),

7. die Aufstellung von Solarmodulen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen mit den Nummern „WEA 1, 2, 3, 7 und 8“, sowie die dafür erforderlichen Stromverleittakten,

8. eine landschaftliche Nutzung außerhalb der zulässigen Anlagen und Einrichtungen,

9. Zufahrten, die der landwirtschaftlichen Nutzung dienen.

1.2 **Nebenanlagen** (§ 14 Abs. 1 BauNVO i. V. § 87 BbgBO)

Untergeordnete Nebenanlagen in Form von Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind innerhalb des Sondergebietes „erneuerbare Energie - Wind“ unzulässig.

2. **Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 **Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung** (§ 16 BauNVO)

Gemäß § 16 Abs. 5 BauNVO ist innerhalb der innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen mit den Nummern „WEA 1, 2, 3, 7 und 8“ die Erhöhung der im „Teil A: Planzeichnung“ festgesetzten Grundflächen zulässig, wenn diese Maßnahmen der Errichtung von Solarmodulen dienen.

2.2 **Höhe baulicher Nutzungen** (§ 18 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 3 BauGB)

(1) Innerhalb des Sondergebietes „erneuerbare Energie - Wind“ sind Trafostationen, Schaltstationen und Übergabestationen bis 4,5 m Höhe zulässig, gemessen ab dem nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt (Höhenbezugspunkt). Der Bezugspunkt bezieht sich auf die höchste Stelle im Gelände, die von der baulichen Anlage überdeckt wird.

a) bei ebenem Gelände der nächstliegende festgesetzte Bezugspunkt,

b) bei ansteigendem Gelände der nächstliegende festgesetzte Bezugspunkt, vermindert um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen dem nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt und der höchsten Stelle im Gelände, die von der baulichen Anlage überdeckt wird,

c) bei abfallendem Gelände der nächstliegende festgesetzte Bezugspunkt, vermindert um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen dem nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt und der höchsten Stelle im Gelände, die von der baulichen Anlage überdeckt wird.

(2) Innerhalb des Sondergebietes „erneuerbare Energie - Wind“ sind Nebenanlagen, die den Windenergieanlagen und Solarmodulen im Bebauungsplan Nr. 2 und seinen Änderungen dienen, (wie z. B. Antikollisionsysteme), bis 4,0 m Höhe zulässig, gemessen ab dem nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt (Höhenbezugspunkt). Bei der Ermittlung des Bezugspunktes gilt Text-Punkt 2.2 (1) bezogen auf die höchste Stelle im Gelände, die von den Nebenanlagen überdeckt wird.

(3) Die baulichen Höhen der einzelnen Solaranlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen mit den Nummern „WEA 1, 2, 3, 7 und 8“ dürfen max. 4,5 m Höhe über den nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt (Höhenbezugspunkt) zulässig. Der Bezugspunkt bezieht sich auf die höchste Stelle im Gelände, die von den Solarmodulen überdeckt wird.

a) bei ebenem Gelände der nächstliegende festgesetzte Bezugspunkt,

b) bei ansteigendem Gelände der nächstliegende festgesetzte Bezugspunkt, vermindert um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen dem nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt und der höchsten Stelle im Gelände, die von dem Solarmodul überdeckt wird,

c) bei abfallendem Gelände der nächstliegende festgesetzte Bezugspunkt, vermindert um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen dem nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt und der höchsten Stelle im Gelände, die von dem Solarmodul überdeckt wird.

3. **Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 - 23 BauNVO)

3.1 **Bauweise** (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

(1) Innerhalb des Sondergebietes „erneuerbare Energie - Wind“ sind die Windenergieanlagen mit ihren fest mit dem Grund und Boden verbundenen Teilen (sprich: Turm und Gondel) nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

(2) Innerhalb des Sondergebietes „erneuerbare Energie - Wind“ sind die Übergabestationen, Schaltstationen, Trafostationen und Nebenanlagen, die den Windenergieanlagen und Solarmodulen im Bebauungsplan Nr. 2 und seinen Änderungen dienen, (wie z. B. Antikollisionsysteme und Löschwasserbrunnen oder -zisternen), innerhalb oder außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

(3) Innerhalb des Sondergebietes „erneuerbare Energie - Wind“ ist gemäß § 16 Abs. 5 BauNVO die Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche um max. 100 m zulässig, wenn - es sich ausschließlich um Rotorblätter handelt, die Bestandteil des Turms der Windenergieanlagen sind,

- dabei eine im Teil A: festgesetzte SO-Fläche, landschaftliche Fläche, Gewässer-, Grün- oder Straßenverkehrsfläche überdeckt wird.

(4) Abweichend von der offenen Bauweise sind mehrere nebeneinanderstehende Photovoltaikanlagen ohne Abstandsfläche - als bauliche Anlagen - von über 50 m zulässig, wenn die erforderlichen Abstandsflächen zu den Grundstücksgrenzen eingehalten werden.

4. **Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG)

Die im „Teil A: Planzeichnung“ festgesetzten Flächen „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ sind in ihrem Bestand als „Feuchtbiosphäre“ zu erhalten.

5. **Flächen zur Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

(1) Die festgesetzten Grünflächen „Sukzessionsflächen“ sind zu eine Hochstaudenflur zu entwickeln und extensiv zu bewirtschaften.

(2) Die festgesetzten anzupflanzenden Bäume sind als Obstbäume alter regionaler Sorten anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

(3) Die festgesetzten Flächen zur „Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch gebietsheimische Arten zu ersetzen.

6. **Vom Bauordnungsrecht abweichende Abstandsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB i. V. mit §§ 6 und 87 Abs. 2 BbgBO ist innerhalb der überbaubaren Flächen in dem Sondergebiet „erneuerbare Energie - Wind“ eine reduzierte Abstandsfläche von mindestens einem halben Rotordurchmesser - einschließlich der technischen Exzentrizität (= Abstand der Mittelpunkte oder den Abstand der Symmetrieachsen zweier Formelemente) zulässig. Dieses entspricht der von den Rotoren überdeckte Fläche.

7. **Festsetzungen auf Zeit** (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 einschließl. Satz 2 BauGB)

(1) Die Aufstellung von Solarmodulen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen mit den Nummern „WEA 1, 2, 3, 7 und 8“ ist erst dann zulässig, wenn die jeweilige Windenergieanlage innerhalb der jeweiligen überbaubaren Grundstücksfläche gebaut worden ist.

(2) Innerhalb des Plangebietes des Sondergebietes „erneuerbare Energie - Wind“ sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

(3) Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages für das SO-Gebiet sind zulässig.

8. **Baugestalterische Festsetzungen** (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 BbgBO)

(1) Alle Zufahrten, Aufstellplätze und Hauptwege sind als wassergebündete Decken herzustellen. Ausnahmen sind zulässig.

(2) Für die Außenansicht der Windenergieanlagen sind nicht glänzende bzw. reflektierende, helle, leichte Farbtöne (Remissionswerte zwischen 50 bis 99) zulässig.

(3) Die Rotoren der Windenergieanlagen sind ausschließlich als Horizontalachsenrotoren mit 3 Rotorblättern zulässig, mit einem Mindestbodenstand von 50 m.

Verfahrensvermerk

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.08.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtlichen Mitteilungsblatt „Amtsblatt für die Gemeinde Uckerland“ am xx.xx.xxxx.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 02.01.2024 bis zum 06.02.2024 durchgeführt worden.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 02.01.2024 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 21.03.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 22.04.2024 bis einschließlich 23.05.2024 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 9 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, elektronisch oder zur Niedersicht geltend gemacht werden können, im Amtlichen Mitteilungsblatt „Amtsblatt für die Gemeinde Uckerland“ am 18.04.2024 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden zur Beteiligung zusätzlich unter <https://www.uckerland.de/bekanntmachungen/index.php> ins Internet eingestellt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 22.04.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in der Öffentlichkeit ist eindeutig möglich.

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am xx.xx.xxxx geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am xx.xx.xxxx als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

10. Ausfertigung: Die Bebauungsplanzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Internetseite sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Dienstzeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, ist im Amtlichen Mitteilungsblatt „Amtsblatt für die Gemeinde Uckerland“ am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verteilung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einspruchsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 5 Kommunalverfassung - KV-MV wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

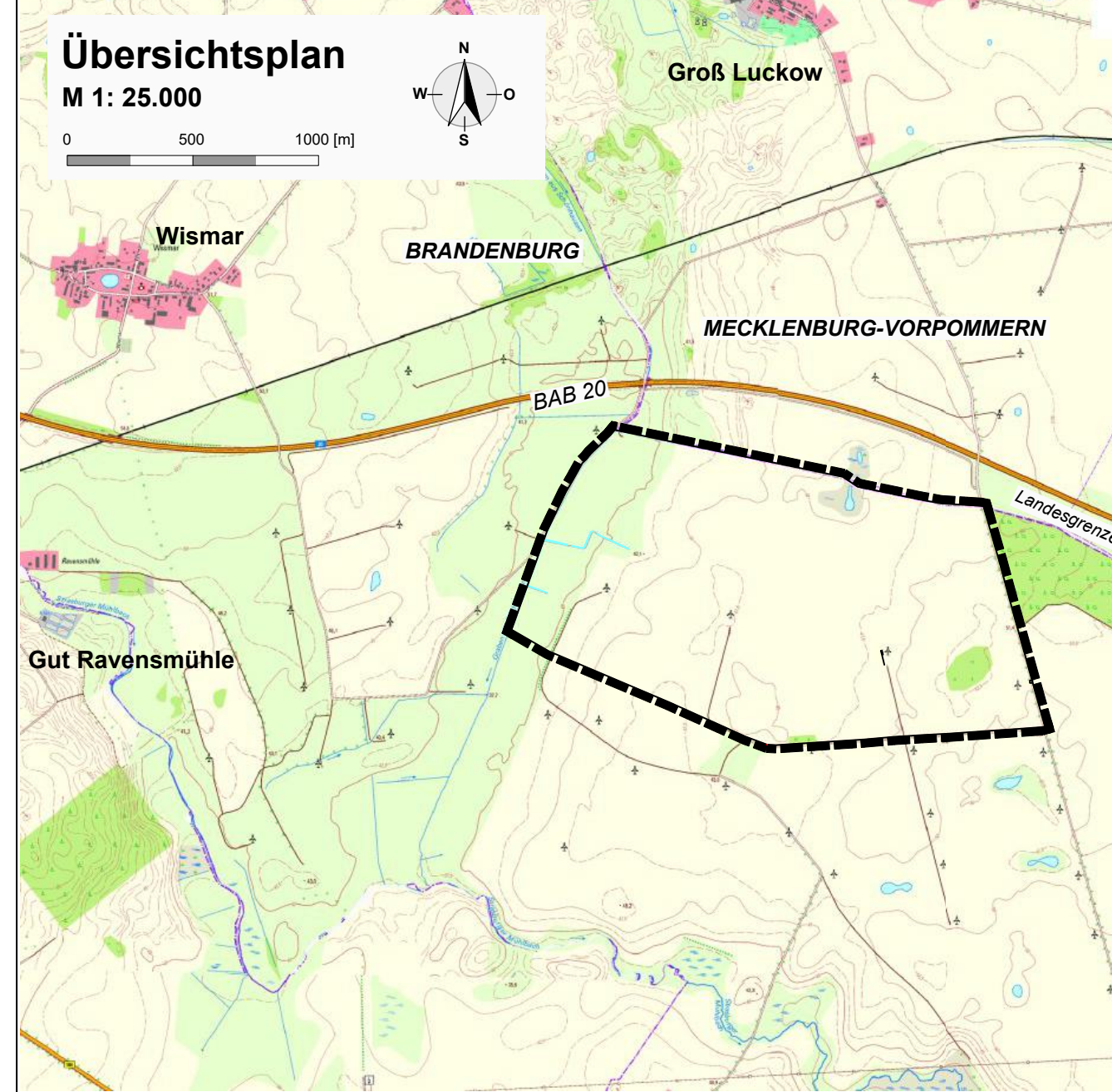
Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -

Uckerland, Siegel (Matthias Schilling) - Bürgermeister -



Entwurf über die Satzung der Gemeinde Uckerland über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2

„Windpark Wilsickow II“ für ein Gebiet zwischen Jahnehof, Hohen Tutow und der Autobahn A 20

Stand: 21. März 2024

Verfahren: nach § 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

